

GmbH-Reform: Bundesrat erteilt Mustersatzung eine Absage

Der Bundesrat hat sich gegen Mustersatzungen im GmbH-Recht ausgesprochen. Nach der Vorstellung der Bundesregierung im Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Beseitigung von Missbräuchen (MoMiG) sollen Mustersatzungen in vermeintlich unkomplizierten Standardfällen das Gründungsverfahren erleichtern und beschleunigen. Hierfür eignen sich Mustersatzungen nach Auffassung des Bundesrates hingegen nicht. Vielmehr erwarten die Länder umgekehrt bei Einführung der Mustersatzung eine erhebliche Mehrbelastung der Gerichte sowie Verzögerungen im Eintragungsverfahren. So müssten auch bei einer Mustersatzung zentrale Regelungsinhalte wie insbesondere die Firma individuell festgelegt werden. Wegen des komplizierten Firmenrechts wären Unternehmensgründer ohne rechtliche Beratung gerade hier regelmäßig überfordert. Fehlerhafte Anmeldungen zum Handelsregister und dadurch bedingte zeit- und kostenintensive Berichtigungsverfahren wären die Folge.

Das Bundeskabinett hatte am 23.05.2007 den Regierungsentwurf des MoMiG verabschiedet. Dieser beinhaltet gegenüber dem im Juni letzten Jahres vorgelegten Referentenentwurf (zuletzt BNotK-Intern 1/07, Seite 4) grundlegende Unterschiede. Danach ist nunmehr zum einen die Einführung von Mustersatzungen vorgesehen. Wird die Mustersatzung verwendet, genügt es, wenn der Gesellschaftsvertrag schriftlich abgefasst ist und die Unterschriften der Gesellschafter öffentlich beglaubigt werden (§ 2 Abs. 1a GmbHG-E). Eine Verwendung der Mustersatzung bei Gründung der GmbH ist allerdings nur möglich, wenn die Gesellschaft höchstens drei Gesellschafter und nur einen Geschäftsführer hat. Die Mustersatzung enthält neben den zwingenden Bestandteilen nach § 3 Abs. 1 GmbHG lediglich Vorschriften zum Geschäftsführer und zum Gründungsaufwand. Handelt es sich bei der Satzung der Gesellschaft um eine Mustersatzung und enthält sie keine davon abweichenden Bestimmungen, soll nach § 53 Abs. 2 GmbHG-E eine Änderung der Firma oder der Höhe des Stammkapitals ohne Sacheinlagen, die Verlegung des Sitzes oder die Auswahl eines anderen Unternehmensgegenstandes auf der Grundlage einer vom Geschäftsführer privatschriftlich unterzeichneten Niederschrift möglich sein, wenn an der Gesellschaft nicht mehr als drei Gesellschafter beteiligt sind. Neben der Einführung der Mustersatzung sieht der Regierungsentwurf auch Muster für eine Handelsregis-

teranmeldung, einen Gesellschafterbeschluss zur Bestellung des Geschäftsführers und eine Gesellschafterliste vor (sog. Gründungspaket).

Zudem ist nach dem Regierungsentwurf die Einführung einer neuen Rechtsform, der sog. Unternehmungsgesellschaft, geplant (§ 5a GmbHG-E). Auf diese findet grundsätzlich das GmbH-Recht Anwendung, jedoch insbesondere mit folgenden Unterschieden:

- Die Firma muss den Rechtsformzusatz „Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen.
- Auf ein Mindeststammkapital wird verzichtet. Dieses muss bei Gründung weniger als 10.000 € betragen.
- Sacheinlagen sind ausgeschlossen. Die Bareinlage muss bei Gründung in voller Höhe einbezahlt werden.
- Ein Viertel des jährlichen Jahresüberschusses (abzüglich eines etwaigen Verlustvortrags aus dem Vorjahr) ist in eine gesetzliche Rücklage einzustellen und darf daher nicht ausgeschüttet werden.

Auch die Gründung einer Unternehmungsgesellschaft erfordert grundsätzlich eine notarielle Beurkundung. Wie bei der GmbH soll jedoch im Falle der Verwendung der Mustersatzung eine öffentliche Beglaubigung genügen.

Zwischenzeitlich hat sich der Bundesrat

Unsere Themen:

GmbH-Reform	1
Aus der nationalen Gesetzgebung	2
Überblick über die Europäische Rechtsentwicklung	4

auf seiner Sitzung am 06.07.2007 mit dem MoMiG befasst. Dabei haben sich die Länder mehrheitlich gegen die Einführung von Mustersatzungen im GmbH-Recht ausgesprochen.

Die Erwartung der Bundesregierung, Mustersatzungen würden in vermeintlich unkomplizierten Standardfällen das Gründungsverfahren erleichtern und beschleunigen, vermag die Länderkammer nicht zu teilen. Vielmehr befürchten die Länder umgekehrt bei Einführung der Mustersatzung insgesamt eine deutlich stärkere Belastung der Gerichte sowie Verzögerungen im Eintragungsverfahren. So seien auch bei Verwendung einer Mustersatzung weiterhin wichtige Regelungen wie etwa zur Firma individuell zu treffen. Ohne rechtliche Beratung im Vorfeld dürfte es aus Sicht des Bundesrats in der Folge deshalb vermehrt zu fehlerhaften Anmeldungen zum Handelsregister und dadurch verursachten zeit- und kostenintensiven Zwischenverfügungsverfahren kommen. Zudem wäre der Notar bei einer Mustersatzung nicht zur Einreichung der Anmeldung zum Registergericht verpflichtet. Damit würden die mit der Einführung des elektronischen Handelsregisterverkehrs zwischen Notar und Registergericht zum 01.01.2007 erreichten Vorteile eines zügigen Vollzugs der Anmeldung verloren gehen. Schließlich befürchten die Länder Steuerausfälle bei Einführung von Mustersatzungen, da die Finanzbehörden dann nicht mehr durch den Notar über die Gründung einer Gesellschaft informiert würden.

Die Länder schlagen stattdessen ein vereinfachtes Gründungsverfahren vor, das die vorgenannten Nachteile vermeidet. So soll ein einfaches notarielles Gründungsprotokoll die wichtigsten Inhalte eines Gesellschaftsvertrags wie Firma, Unternehmensgegenstand und Höhe des Kapitals festlegen. Die vorangehende notarielle Beratung gewährleistet die fehlerfreie

Abfassung des Gesellschaftsvertrags. Der Notar bleibt gleichzeitig zum Vollzug der Anmeldung zum Handelsregister verpflichtet. Dadurch wird die zügige Eintragung der Gesellschaft ermöglicht. Zudem fallen geringere Gründungskosten als bei einer Mustersatzung an.

Die Bundesnotarkammer wird sich dafür einsetzen, dass die Anregungen des Bundesrates im weiteren parlamentarischen Verfahren vom Bundestag aufgegriffen werden. Das weitere Gesetzgebungsverfahren zur GmbH-Reform bleibt mit Spannung abzuwarten. Mit einem Inkrafttreten des MoMiG wird derzeit im ersten Quartal 2008 gerechnet.



Aus der nationalen Gesetzgebung

I. Notarielles Berufsrecht

1. Reform des Zugangs zum Anwaltsnotariat

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat (zuletzt BNotK-Intern 1/07, Seite 2) begrüßt (BT-Drs. 16/4972). Ziel einer Neuregelung müsse es sein, klare und transparente Zugangsregelungen zu schaffen, die Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden helfen. Die Einführung insbesondere einer notariellen Fachprüfung sei geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Abweichend von dem Entwurf schlägt die Bundesregierung im Übrigen eine dreijährige Wartezeit von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bis zur erstmaligen Teilnahme an der Prüfung vor (§ 7a Abs. 1 BNotO-E). Eine solche Wartezeit hatte auch die Bundesnotarkammer in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf gefordert. Ferner regt die Bundesregierung an, auf die im Entwurf vorgesehene sog. örtliche Wartezeit (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNotO-E) zu verzichten. In einem gemeinschaftlichen Schreiben an die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages haben der Präsident der Bundesnotarkammer und die Präsidenten der Notarkammern aus dem Bereich des Anwaltsnotariats daraufhin die Bedeutung der örtlichen Wartezeit nochmals besonders hervorgehoben. Diese sei zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Anwaltsnotariats zwingend erforderlich. Sie gewährleiste, dass der Rechtsanwalt vor Ort seine anwaltliche Praxis aufgebaut

hat, bevor er zusätzlich das Amt des Notars übernimmt. Weil dem Notaramt im Bereich des Anwaltsnotariats strukturbedingt nicht die Funktion zukomme, als wirtschaftliche Lebensgrundlage allein auszureichen, werde über die eingerichtete Anwaltskanzlei eine hinlängliche wirtschaftliche Unabhängigkeit des Notars sichergestellt, die Voraussetzung für eine überparteiliche Amtsführung sei. Außerdem verhindere die örtliche Wartezeit ein unerwünschtes sog. „Ämter-Hopping“ durch häufigen Wechsel der Notare in andere Landgerichtsbezirke.

Bei reibungslosem Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens könnte der Entwurf noch in diesem Jahr verabschiedet werden. Nach der vorgesehenen Übergangsfrist von zwei Jahren würden dann ab ca. Ende 2009 nur noch Anwaltsnotare nach neuem Recht und damit grundsätzlich nach bestandener notarieller Fachprüfung bestellt werden.

2. Rechtsdienstleistungsgesetz und Mitwirkungsverbote

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (zuletzt BNotK-Intern 1/07, Seite 2) liegt derzeit dem Rechtsausschuss zur näheren Beratung vor. Die Bundesnotarkammer hat dies zum Anlass genommen, in einer Stellungnahme noch einmal mit Nachdruck auf die Gefahr einer Umgehung der gesetzlichen Mitwirkungsverbote im Beurkundungsrecht als Folge der geplanten Aufgabe des Verbots der anwaltlichen Sternsozietät (§ 59 a Abs. 1 BRAO-E) hinzuweisen.

Künftig wird es Rechtsanwälten erlaubt sein, ihren Beruf auch in mehreren Sozietäten, sonstigen Gesellschaften oder Bürogemeinschaften gleichzeitig auszuüben. Ohne hinreichende Anpassung des notariellen Berufs- und Verfahrensrechts würde diese Änderung dem Anwaltsnotar ohne große Schwierigkeiten eine Umgehung der gesetzlichen Mitwirkungsverbote nach § 3 BeurkG ermöglichen und damit die notarielle Unparteilichkeit aushebeln. Die Mitwirkungsverbote untersagen dem Notar insbesondere, an einer Beurkundung mitzuwirken, wenn eine Person, mit der er sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder mit der er gemeinsame Geschäftsräume unterhält, in derselben Angelegenheit bereits außernotariell tätig war oder ist. Denn in diesen Fällen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Notar seine Amtsgeschäfte immer mit der erforderlichen Neutralität wahrnehmen wird.

Die Mitwirkungsverbote sichern die notarielle Unparteilichkeit und sind damit in

dem System der vorsorgenden Rechtspflege von besonderer Bedeutung. Mit ihnen soll eine Gefährdung des Vertrauens in die Unparteilichkeit des Notars von vornherein ausgeschlossen werden.

Der Regierungsentwurf erkennt zwar die mit der künftigen anwaltlichen Sternsozietät geschaffene Gefahr einer Umgehung notarieller Mitwirkungsverbote. Sein Vorschlag einer Anpassung der Mitwirkungsverbote greift aber zu kurz. Nach dem Regierungsentwurf sollen die Mitwirkungsverbote lediglich auf den Fall erweitert werden, dass ein Anwaltsnotar an eine Rechtsanwaltskanzlei in der Weise angegliedert wird, dass er mit einem der Kanzleianwälte eine Sozietät oder Bürogemeinschaft bildet (BT-Drucks. 16/3655, S. 84). In diesem Fall soll der Anwaltsnotar auch bei Vorbefassung der übrigen Mitglieder der Kanzlei gehindert sein, von diesen Mitgliedern rechtlich vorbereitete oder begleitete Transaktionen zu beurkunden („Notar als Sozios des Sozios“).

Damit wird der Entwurf der Gefahr einer Umgehung der Mitwirkungsverbote nicht gerecht. Es wäre weiterhin leicht, einen Anwaltsnotar so in einen „Anwaltskonzern“ zu integrieren, dass er weitgehend alle dort anfallenden Beurkundungen vornehmen kann. Es erscheint vielmehr notwendig, die Mitwirkungsverbote unabhängig von dem Organisationsgrad bzw. der Organisationstiefe des „Anwaltskonzerns“ gerade auch auf diejenigen Fälle zu erstrecken, in denen eine berufliche Verbindung nicht mit dem Anwaltsnotar selbst besteht, sondern durch eine lückenlose Kette von beruflichen Verbindungen anderer Personen zu dem Notar vermittelt wird.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf insoweit bereits die Bedenken der Bundesnotarkammer aufgegriffen und einen Änderungsvorschlag unterbreitet (BT-Drucks. 16/3655, S. 106 f.). Diesem Vorschlag war die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung jedoch bedauerlicherweise nicht gefolgt.

3. Geldwäsche

Die Umsetzung der 3. Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.10.2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung) steht unmittelbar bevor. Im Bundesministerium des Innern wird derzeit ein erster Entwurf erarbeitet, der voraussichtlich nach der parlamentarischen Sommerpause im Herbst als Referentenentwurf vorliegen wird. Es ist zu erwarten, dass es im Zuge der Umsetzung zu einer grundlegenden

den Überarbeitung des bisherigen Geldwäschegesetzes kommen wird.

Die Richtlinie erweitert die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden im Sinne des know-your-customer-Prinzips (insbesondere Art. 8). Über die bloße Identifikation hinaus müssen künftig etwa Informationen über die Art und den angestrebten Zweck der Geschäftsbeziehung eingeholt werden. Erweitert werden auch die Pflichten zur Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers. Die Pflichten basieren insgesamt auf dem sogenannten „risikosensitiven Ansatz“, d. h. der Umfang der Maßnahmen soll im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angemessen sein. Aus notarieller Sicht von besonderem Interesse ist insoweit, dass die Richtlinie die Meldepflichten unberührt lässt, mithin die Verdachtsmeldepflicht der Notare im bisherigen (sehr eingeschränkten) Umfang bestehen bleibt (Art. 23).

Die anstehende Umsetzung dürfte sich eng an der Richtlinie orientieren (müssen). Die Bundesnotarkammer setzt sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens insoweit insbesondere für die Umsetzung der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit ein, für Notare und andere Angehörige der rechtsberatenden Berufe Erleichterungen in der Anwendung der Sorgfaltspflichten vorzusehen (Art. 9 Abs. 5, 2. Unterabsatz).

4. Elektronischer Rechtsverkehr und DONot

Die Landesjustizverwaltungen haben sich auf Änderungen in der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) verständigt. Die Änderungen beruhen hauptsächlich auf der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Urkunde. Die wichtigsten Änderungen sollen nachfolgend dargestellt werden. Im Übrigen sei auf das Rundschreiben Nr. 23 der Bundesnotarkammer vom 26.07.2007 verwiesen.

Im Zentrum der Änderungen steht die neue Regelung des § 2a DONot. Darin ist zum einen die Verpflichtung des Notars enthalten, bei der Erstellung elektronischer Urkunden eine Signaturkarte eines akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieters zu verwenden (§ 2a Abs. 1 Satz 1 DONot). Damit soll eine erhöhte Fälschungssicherheit gewährleistet werden. Eine Liste akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter befindet sich auf der Webseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de). Bei der Bundesnotarkammer handelt es sich um einen solchen akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter. § 2a Abs. 1 Satz 2

DONot verpflichtet daneben den Notar, lediglich eine Signaturkarte eines Zertifizierungsdiensteanbieters zu verwenden, bei dem er sich im Zertifizierungsverfahren durch eine öffentliche Beglaubigung der Unterschrift unter dem Antrag (§ 129 BGB) identifizieren musste. Angesichts der erhöhten Beweiskraft elektronischer notarieller Urkunden (§ 371a Abs. 2 ZPO) soll hierdurch vermieden werden, dass unrichtige Zertifikate für Notare in den Umlauf gelangen.

§ 2a Abs. 2 DONot enthält nähere inhaltliche Vorgaben zum Notarattribut. Danach muss das Notarattribut neben der Notareigenschaft auch den Amtssitz und das Land, in dem das Notaramt ausgeübt wird, sowie die zuständige Notarkammer bezeichnen. Damit soll der Informationsgehalt des Siegels elektronisch abgebildet werden. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 33 Abs. 2 Satz 3 DONot für das Attribut eines Notariatsverwalters.

Klargestellt wird zudem, dass der nach § 39a Satz 4 BeurkG erforderliche Nachweis der Notariatsverwaltereigenschaft neben einem Notariatsverwalterattribut auch durch eine mit qualifizierter elektronischer Signatur der zuständigen Bestellungsbehörde versehene Abschrift der Verwalterbestellungsurkunde oder eine elektronische beglaubigte Abschrift der Verwalterbestellungsurkunde geführt werden kann (§ 33 Abs. 2 Satz 4 DONot). § 33 Abs. 4 DONot enthält eine entsprechende Regelung für die Urkunde eines Notarvertreters (vgl. Rundschreiben Nr. 25 der Bundesnotarkammer vom 07.12.2006).

In § 2a Abs. 3 DONot ist das Verhalten des Notars bei Verlust der Signaturkarte geregelt. Um einen Missbrauch der Signaturkarte zu verhindern, muss er die Karte beim Zertifizierungsdiensteanbieter sperren lassen sowie den Verlust der Karte unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts und der Notarkammer anzeigen. Zudem ist mit der Anzeige ein Nachweis über die Sperrung des qualifizierten Zertifikats vorzulegen. Dieser Nachweispflicht kann der Notar durch die online mögliche Abfrage des Status seines Zertifikats auf den Webseiten der jeweiligen Zertifizierungsstelle nebst Ausdruck dieser Information nachkommen.

Von besonderem Interesse ist daneben eine Änderung in § 26 DONot hinsichtlich der Feststellung und Bezeichnung der Beteiligten bei der Beurkundung. Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 lit. a) DONot genügt jetzt auch bei Vertreterinnen und Vertretern juristischer Personen des Privatrechts die Angabe der Dienst- oder

Geschäftsanschrift der vertretenen Person bei der Bezeichnung des Beteiligten. Diese Möglichkeit war bislang nur für Vertreterinnen und Vertreter juristischer Personen des öffentlichen Rechts vorgesehen.

II. Steuerrecht

Jahressteuergesetz 2008

Das Bundeskabinett hat am 08.08.2007 das Jahressteuergesetz 2008 auf den Weg gebracht. Der Entwurf sieht weitreichende Änderungen für die vorweggenommene Erbfolge gegen Versorgungsleistungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1a) EStG vor. Künftig sollen nur noch Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Betriebs, Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft, die eine Tätigkeit i. S. d. § 13 (land- und forstwirtschaftliches Vermögen), § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Gewerbebetrieb) oder § 18 Abs. 1 EStG (selbstständige Tätigkeit) ausübt, abziehbar sein. Damit würde der Sonderausgabenabzug für die Übertragung von Geld-, Grund- und Wertpapiervermögen wegfallen. Auch Anteile an einer Kapitalgesellschaft sollen unabhängig davon, ob der Gesellschafter als Geschäftsführer tätig ist oder nicht, künftig nicht mehr Gegenstand einer begünstigten unentgeltlichen Vermögensübergabe sein können. Die Neuregelung soll für alle Vermögensübertragungen ab 01.01.2008 gelten. Auf Versorgungsleistungen, die auf vor dem 01.01.2008 vereinbarten Vermögensübertragungen beruhen, soll die Neuregelung nach einer fünfjährigen Übergangsfrist vom Veranlagungszeitraum 2013 an ebenfalls anwendbar sein.

Eine erhebliche Änderung sieht der Entwurf auch für den Missbrauchstatbestand des § 42 AO vor. Absatz 1 der Vorschrift soll danach künftig wie folgt lauten: *„Wird eine zu einem Steuervorteil führende rechtliche Gestaltung gewählt, für die keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe nachgewiesen werden, entsteht der Steueranspruch so, wie er bei einer vom Gesetzgeber bei seiner Regelung vorausgesetzten rechtlichen Gestaltung entstanden wäre. Beachtliche außersteuerliche Gründe liegen vor, wenn die Gestaltung von verständigen Dritten in Anbetracht des wirtschaftlichen Sachverhalts und der wirtschaftlichen Zielsetzung ungeachtet des Steuervorteils gewählt worden wäre. Ist es schwierig nachzuweisen, dass beachtliche außersteuerliche Gründe vorliegen, können sich der Steuerpflichtige und die Finanzbehörde darüber verständigen, inwieweit die gewählte Gestaltung steuerlich*

zu berücksichtigen ist; die Verständigung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.“ Im Ergebnis entstände so eine widerlegbare gesetzliche Vermutung für das Vorliegen einer Steuerumgehung; die Beweislast für das Vorliegen beachtlicher außersteuerlicher Gründe trüge der Steuerpflichtige.

Gegen den Regierungsentwurf wurden bereits nachhaltige Bedenken im Hinblick auf seine Verfassungsgemäßheit erhoben.

III. Versicherungsrecht

Berufshaftpflichtversicherung

Kurz vor der Sommerpause hat der Deutsche Bundestag die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes verabschiedet. Anders als noch im Regierungsentwurf vorgesehen (vgl. BNotK-Intern 1/07, Seite 6), wird dem Versicherten jetzt nur in bestimmten Fällen ein Direktanspruch gegen den Berufshaftpflichtversicherer des Schädigers eingeräumt. So besteht ein solcher Direktanspruch künftig dann, wenn über das Vermögen des Schädigers ein Insolvenzverfahren eröffnet, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist sowie ferner bei unbekanntem Aufenthalt des Schädigers (§ 115 Abs. 1 VVG n. F.). Das Gesetz tritt am 01.01.2008 in Kraft. Für vor dem 01.01.2008 abgeschlossene Versicherungsverträge gelten die Neuregelungen erst ab 01.01.2009.



Überblick über die Europäische Rechtsentwicklung

Regelmäßig berichtet das Brüsseler Büro der Bundesnotarkammer über die Aktivitäten des Europäischen Gesetzgebers. Die nachstehenden Ausführungen sollen einen Überblick über die europäische Rechtsentwicklung geben, soweit sie das Notariat betrifft.

I. Verbraucherschutzrecht

1. Verbraucherkreditrichtlinie

Mitte 2006 befasste sich der Rat erstmalig mit dem geänderten Kommissionsvorschlag zur Änderung der Verbraucherkreditrichtlinie, den die Kommission im Oktober 2005 vorgelegt hatte (KOM[2005]

483 endg.; siehe auch BNotK-Intern 2/2006, Seite 5). Während einige Mitgliedstaaten eine Vollharmonisierung befürworteten, die nationale Abweichungen unterbindet, standen andere Mitgliedstaaten dem aus Sorge um eine drohende Absenkung des nationalen Verbraucherschutzniveaus im Sommer 2006 noch kritisch gegenüber.

In den langen Verhandlungen der Ratsarbeitsgruppe über die Einzelheiten wurde von verschiedenen Delegationen der Mehrwert einer solchen Änderungsrichtlinie immer wieder grundsätzlich in Frage gestellt. Das Europäische Parlament hatte bereits seit Anfang 2006 eine Folgenabschätzung angemahnt. Die Kommission hatte sich beharrlich geweigert, diese vorzulegen. Die Abgeordneten des zuständigen Binnenmarktausschusses ergriffen daher Mitte 2006 selbst die Initiative und gaben eine Studie in Auftrag, die die Folgen der vorgeschlagenen Verbraucherkreditrichtlinie auf der Grundlage der Ergebnisse in der ersten Lesung des Parlaments analysieren sollte.

Nach der Vorlage des Gutachtens im April 2007 konnte Ende Mai 2007 im Rat die politische Einigung erzielt werden. Beschlossen wurde eine Vollharmonisierung in den geregelten Bereichen, so dass die Mitgliedstaaten dort keine eigenständigen Regelungen mehr treffen dürfen. So sollen nach dem Willen des Rates u.a. ein europaweit einheitliches Rücktrittsrecht von 14 Tagen, eine Begrenzung der Vorfälligkeitsentschädigung, Standardinformationen in der Werbung sowie Inhalt und Umfang vorvertraglicher Informationen abschließend geregelt sein. Nach Vorlage der Übersetzungen in alle Amtssprachen wird der Gemeinsame Standpunkt des Rates für Herbst 2007 erwartet. Danach kann die zweite Lesung im Europäischen Parlament offiziell beginnen. Vorbereitende Beratungen im zuständigen Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz haben bereits Anfang Juni stattgefunden. Berichterstatter *Lechner* (EVP, D) erkannte zwar Verbesserungen gegenüber dem Ausgangstext, kündigte aber dennoch eine sorgfältige Durchführung der zweiten Lesung ohne Übereilung an.

2. Grünbuch zum gemeinschaftlichen Besitzstand im Verbraucherschutz

Die Kommission hat Anfang 2007 ein Grünbuch zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutzrecht vorgelegt (KOM[2007] 744). Ziel ist, das Vertrauen der Verbraucher zu erhöhen und dadurch mehr grenzüberschreitenden Konsum zu errei-

chen. Dazu will die Kommission zum einen im EU-Richtlinienrecht stets eine Maximalharmonisierung vorsehen. Für mehr Kohärenz zwischen den einzelnen, sogenannten sektoriellen Richtlinien will sie zum anderen diese durch eine Art Rahmenrichtlinie, ein sogenanntes horizontales Rechtsinstrument flankieren.

Die Bundesnotarkammer hat sich an dieser Konsultation beteiligt und sich im Wesentlichen kritisch zu dem Bedarf eines Rahmeninstruments in der von der Kommission angedachten Weise geäußert. Zu-



nächst ist festzustellen, dass jeder Wunsch nach mehr grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit vor allem die Sprachbarriere zu gewärtigen hat. Grenzüberschreitender Konsum wird durch das Fehlen einer einheitlichen Sprache und eines einheitlichen Rechtsverständnisses erschwert (anders als etwa in den USA).

Die Maximalharmonisierung widerspricht zudem dem europäischen Streben nach einem Verbraucherschutz auf hohem Niveau. Die Anordnung erhöhter Schutzstandards in Mitgliedstaaten bestätigt deren Bedarf. Für die Verbraucher sind keine Nachteile ersichtlich: Das IPR gewährleistet vielmehr die Anwendung der Verbraucherschutzvorschriften, die am Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts gelten. Demgegenüber sind die Folgen einer Maximalharmonisierung für das weitere innerstaatliche Vertragsrecht unabsehbar. Die Maximalharmonisierung kommt ausschließlich den Unternehmen entgegen, die keine unterschiedlichen Verbraucherrechte mehr kennen und anwenden müssten. Ein horizontales Instrument ist zum Erreichen von Kohärenz nicht erforderlich. Es sprengt den Rahmen des Machbaren (ähnlich die Überlegungen der Kommission zu einem Gemeinsamen Referenzrahmen, dazu auch nachfolgend II.). Wenn zudem noch Öffnungsklauseln zugunsten einzelner Richtlinien vorgesehen werden sollen, entfällt jeder mögliche Mehrwert. Vielmehr bestätigt sich, dass die bisherigen Divergenzen häufig weniger zufällig waren und sind, sondern durchaus das Ergebnis einer Kompromissuche in Rat und Parlament (so schon die Stellungnahme zum Aktionsplan 2003, vgl. BNotK-Intern 5/2003, S. 6 ff).

Würden auslegungsbedürftige Grundsätze wie das Gebot von Treu und Glauben EU-rechtlich festgeschrieben, entstände ein nahezu schrankenloses Auslegungsmonopol des EuGH, das den europäischen Sub-

sidiaritätsgrundsatz aushebeln, jeden Rechtsstreit erheblich verzögern und auf lange Zeit Rechtsunsicherheit schaffen würde. Der Fokus auf bisher gebräuchliche EU-Schutzmechanismen wie Widerrufsrecht und Informationspflichten dürfte schließlich den Schutz durch Formvorschriften langsam, aber stetig verdrängen.

3. Verbraucherschutzstrategie 2007 bis 2013

Die für Gesundheit und Verbraucherschutz zuständige bulgarische Kommissarin *Kuneva* legte im März 2007 die Verbraucherschutzstrategie der Europäischen Kommission für die Jahre 2007 bis 2013 vor. Diese Strategie umfasst 20 Maßnahmen legislativer und nichtlegislativer Art. Ein zentrales Ziel ist, das EU-Verbraucherschutzrecht zu vereinfachen.

Erste Erkenntnisse hierzu erwartet sich die Kommission durch das erwähnte Grünbuch zum gemeinschaftlichen Besitzstand im Verbraucherschutzrecht. Nach Vorstellung der Verbraucherschutz-Kommissarin sollen in diese Vereinfachung auch die Erkenntnisse aus der Erarbeitung des Gemeinsamen Referenzrahmens für ein Europäisches Vertragsrecht einfließen. Für Aufregung vor allem bei der Industrie und Begeisterung bei den Verbraucherschutzverbänden sorgt die Erwägung, durch ein EU-Instrument eine Verbrauchersammelklage einzuführen. Hierzu sollen jedoch zusätzlich Studien und Anhörungen von Sachverständigen in die weiteren Überlegungen einbezogen werden, die noch nicht abgeschlossen seien. Deutlich gegen die Einführung von Sammelklagen hat sich der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments Anfang Juli 2007 in einem Initiativbericht ausgesprochen. Der Beschluss des Plenums wird für den frühen Herbst erwartet.

II. Zivilrechtsangleichung

Die Beratungen des von der Europäischen Kommission eingerichteten Expertennetzwerks zur Erarbeitung eines sogenannten Gemeinsamen Referenzrahmens (CFR) für ein kohärentes Europäisches Vertragsrecht schritten im Jahr 2006 unter Beteiligung von Vertretern der Bundesnotarkammer zunächst voran (s. BNotK-Intern 2/2006, Seite 4). Unklar bleiben allerdings weiterhin Ziel und Aufgabe der Arbeiten, insbesondere ob an einem Europäischen Zivilgesetzbuch, einem Definitivkatalog oder an der Überarbeitung des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstands im Verbraucherrecht gearbeitet werden soll. Die letzten Sitzungen der Praktiker beschränkten sich thematisch auf verwandte

Richtlinien des Verbraucherbereichs. Allerdings wurden diese Workshops im zweiten Halbjahr 2006 eingestellt. Neue Impulse erwartete man sich von der jährlichen Konferenz zum Europäischen Vertragsrecht, die Anfang März 2007 unter der deutschen Ratspräsidentschaft in Stuttgart veranstaltet wurde. Die Erkenntnisse, die hieraus gewonnen werden wollen, fallen – erwartungsgemäß – je nach Blickwinkel der beteiligten Akteure unterschiedlich aus. Aus Sicht der Bundesnotarkammer bleiben das verfolgte Ziel und die weitere Vorgehensweise auch hiernach noch offen. Klarheit herrscht jedoch zumindest insoweit, als die Wissenschaftler, die im Auftrag der Europäischen Kommission einen Gemeinsamen Referenzrahmen erarbeiten, ihre Ergebnisse bis Ende 2007 vorlegen wollen.

In einer gemeinsamen Sitzung befragten die Ausschüsse für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Rechtsausschuss im Juni 2007 verschiedene Wissenschaftler zu dem Verhältnis zwischen der Überarbeitung des Verbraucherschutzes (dazu vorstehend unter 1.2.) und der Erarbeitung eines CFR.

Nach Ausführungen des Abgeordneten *Lehne* (EVP, D) wird das Projekt des europäischen Vertragsrechts von der Europäischen Kommission nicht hinreichend unterstützt, vor allem nicht von der an sich sach nächsten Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit. *Lehne* selbst hält die Schaffung eines wählbaren Europäischen Vertragsrechts für wünschenswert und eine Begrenzung auf die Überarbeitung des Verbraucheracquis für zu eng. Offen ist noch die Haltung der Regierungen der Mitgliedstaaten zu diesem Projekt.

Die deutsche Ratspräsidentschaft hatte die Initiative ergriffen und einer Ratsarbeitsgruppe den Auftrag erteilt, eine Positionierung des Rates vorzubereiten. Zur Debatte steht unter anderem, ob man die Erarbeitung eines eigenständigen, von den Vertragsparteien freiwillig wählbaren europäischen Vertragsrechts befürwortet, wie es das Europäische Parlament tut, oder ob lediglich Leitlinien oder ein „Werkzeugkasten“, auch toolbox im Eurojargon, für die Überarbeitung des bestehenden und des künftigen EU-Verbraucherrechts erstellt werden sollen. Die Arbeiten in dieser Ratsarbeitsgruppe haben Ende Juni 2007 begonnen. In ihrem Ende Juli 2007 veröffentlichten Fortschrittsbericht (KOM[2007] 447) drängt auch die Europäische Kommission auf eine Meinungsbildung innerhalb des Rates, kündigt aber gleichzeitig eine Reihe von Workshops unter anderem zu Fragen des

allgemeinen Vertragsrechts wie Formvorschriften, Gültigkeit und Auslegung von Vertragsbestimmungen im Falle von Betrug, Irrtum und Täuschung an.

III. Grenzüberschreitende Hypothekarkredite

Nach einer Anhörung der Europäischen Kommission zu den grenzüberschreitenden Hypothekarkrediten im Dezember 2005 (s. BNotK-Intern 2/2006, Seite 4) befasste sich im Jahr 2006 das Europäische Parlament mit einer Entschließung. Im Juli 2006 hörte der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments Sachverständige an, die übereinstimmend gesetzgeberische Maßnahmen der EU für Hypothekarkredite für grundsätzlich nicht sinnvoll hielten. Sie waren der Ansicht, dass eine EU-weite Regulierung vielmehr die Produktvielfalt gefährden und sich damit zu Ungunsten des Verbrauchers auswirken könnte. Einige Stimmen forderten allerdings Maßnahmen zum erleichterten Zugriff auf Grundstücksregister und Schuldnerdateien. Teilweise wurden auch Initiativen zur Regelung vorzeitiger Kreditrückführungen und verpflichtender frühzeitiger Information über finanzielle und rechtliche Einzelheiten angeregt sowie vereinzelt, vor allem von spanischer Seite, Harmonisierungsmaßnahmen zum Vollstreckungsrecht und Registerwesen befürwortet. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse formulierte das Europäische Parlament in seiner Entschließung im November eher zurückhaltend, dass nur eine gewisse, wohlüberlegte Integration des europäischen Hypothekarkreditmarktes sinnvoll sei, etwa bei der Bestimmung von vorvertraglichen Informationen. Die vordringliche Entwicklung eines EU-weiten Sekundärmarkts für Hypotheken könne nur durch schrittweise Annäherung der nationalen Vorschriften erreicht werden.

Bei der Europäischen Kommission wurden parallel zwei Expertengruppen eingerichtet, die zum einen mögliche Hindernisse in der grenzüberschreitenden Finanzierung analysieren und zum anderen den Dialog zwischen der europäischen Hypothekarkreditbranche und den Verbraucherverbänden fördern sollten. Diese Gruppen legten ihre Berichte nach nur wenigen Monaten Beratungszeit Anfang 2007 vor. Diese Berichte widersprechen nicht nur zum Teil den Ergebnissen, die die frühere Expertengruppe, die sog. Forum Group (s. auch BNotK-Intern 5/2004, Seite 4), Ende 2004 nach langer und sorgfältiger Vorarbeit unter intensiver sachverständiger Begleitung vorgelegt hat-

te, und die den Ausgangspunkt für die Anhörung der Kommission bildeten. Sie zeigen zudem die unüberwindlich erscheinenden Interessengegensätze zwischen den Vertretern der Industrie und denen der Verbraucherschützer. Die Kommission hat für die zweite Hälfte 2007 ein Weißbuch unter Berücksichtigung der vorangegangenen Empfehlungen und Beratungen angekündigt.

IV. Europäischer Rechtsraum

1. Europäisches Mahnverfahren und Europäisches Bagatellverfahren

Die Verabschiedung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens hatte sich wider Erwarten (siehe BNotK-Intern 2/2006, Seite 5) noch bis Dezember 2006 hingezogen. Sie wurde als Verordnung Nr. 1896/2006 im Amtsblatt L 399 vom 30.12.2006 veröffentlicht. Die Verordnung entfaltet mit Ausnahme einzelner Vorschriften ab 12.12.2008 Wirkung und gilt in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark.

Die Verordnung zur Regelung des Europäischen Bagatellverfahrens wurde im Juni 2007 verabschiedet. Mit ihr sollen grenzüberschreitende Forderungen bis zu einem Wert von 2.000 € ab Anfang 2009 in einem einheitlichen europäischen Verfahren ohne zusätzliche Vollstreckbarkeitserklärung im Vollstreckungsland (sog. Exequaturverfahren) durchsetzbar sein. Keine Anwendung findet die Verordnung auf Forderungen aus arbeits-, erb- oder unterhaltsrechtlichen Streitigkeiten. Auch diese Verordnung ist in Dänemark nicht anwendbar.

2. Außergerichtliche Streitbeilegung / Mediation

Die erste Lesung des Richtlinienentwurfs über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (KOM[2004] 718, vgl. BNotK-Intern 2/2006, Seite 5) im Europäischen Parlament konnte erst im April 2007 mit einer legislativen Entschließung beendet werden. Hintergrund der langwierigen Beratungen war unter anderem die Zurückhaltung der Berichterstatterin *McCarthy* (PSE, UK) im federführenden Rechtsausschuss, die die Zweckmäßigkeit eines EU-Rechtsinstruments im Bereich der Mediation überprüft wissen wollte. Im April 2006 hörte der Rechtsausschuss daher Experten zu Fragen wie Nützlichkeit eines EU-Instruments, Begrenzung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf nur grenzüberschreitende Sachverhalte sowie Vertraulichkeit. Die Sachverständigen plä-

dierten gegen eine EU-weit verbindliche Regelung des Mediationsverfahrens, da dieses als alternative Form gerade auf Freiwilligkeit und Flexibilität beruhe. Auch wurde die Regelungskompetenz der EU für eine derartige Richtlinie bezweifelt.

Die Bundesnotarkammer hatte ebenfalls wiederholt Zweifel geäußert, ob eine gesetzliche Regelung der Mediation angesichts ihres flexiblen, auf Freiwilligkeit bauenden Charakters überhaupt angezeigt sei, und im Übrigen auf die Notwendigkeit einer Beschränkung des Anwendungsbereichs dieses Rechtsinstruments auf grenzüberschreitende Sachverhalte hingewiesen. Wenn jedoch ein Gemeinschaftsinstrument die Vollstreckbarkeit von Mediatorsprüchen regeln solle, müsse die Kohärenz mit anderen EU-Rechtsakten zu EU-weiten Vollstreckungstiteln sichergestellt werden.

Ende März hat nun das Europäische Parlament Änderungen zu dem Richtlinienentwurf beschlossen. Diesen Änderungen zufolge soll die Richtlinie vor allem die Unterstützung und Förderung von Initiativen für eigenständige mitgliedstaatliche Mediationsverfahren sowie Einzelfragen wie die Vertraulichkeit, Informationspflichten und die Sicherstellung der Vollstreckbarkeit durch nationale Vollstreckungsvoraussetzungen regeln.

Nach dem Willen des Parlaments sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass es den Parteien - oder einer Partei mit ausdrücklicher Zustimmung der anderen - möglich ist zu beantragen, dass der Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung für vollstreckbar erklärt wird, sofern die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wird, die Vollstreckbarkeit des Inhalts der Vereinbarung zulassen. Ferner soll der Inhalt der Vereinbarung nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wurde, durch ein Urteil, eine Entscheidung oder eine öffentliche Urkunde durch ein Gericht oder eine andere zuständige Stelle für vollstreckbar erklärt werden können (Art. 5 Absätze 1 und 1a des Richtlinienentwurfs in der vom Parlament beschlossenen Fassung).

Schließlich verlangt das Parlament auch eine Begrenzung des Anwendungsbereichs auf Fälle mit grenzüberschreitendem Bezug. In den Ratsarbeitsgruppen bestehen weiterhin Unstimmigkeiten vor allem über diesen letzten Aspekt. Unter der deutschen Ratspräsidentschaft konnte keine Einigung erzielt werden. Die Beratungen werden unter der portugiesischen Präsidentschaft fortgesetzt. Es ist nicht zu erwarten, dass bereits alle Änderungen

des Parlaments aufgegriffen werden, so dass allseits mit einer zweiten Lesung im Parlament gerechnet wird.

V. Erb- und Familienrecht

1. Unterhaltsrecht

Zu dem Ende 2005 veröffentlichten Verordnungsvorschlag über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht sowie die Anerkennung und Vollstreckung in Unterhaltssachen (KOM[2005] 649 endgültig) fanden inzwischen eine Konferenz der Europäischen Kommission mit Vertretern der Mitgliedstaaten und betroffener Kreise sowie verschiedene Beratungen in den Arbeitsgruppensitzungen des Rats statt, die allerdings unter der deutschen Ratspräsidentschaft nicht abgeschlossen werden konnten.

Ziel der Verordnung soll sein, eine einfachere und schnellere Behandlung von Unterhaltssachen mit grenzüberschreitendem Bezug zu erreichen. So sollen etwa Unterhaltsentscheidungen stets vorläufig vollstreckbar und im Zielland nur sehr eingeschränkt überprüfbar sein. Über zentrale Behörden in den Mitgliedstaaten soll zudem der Zugang zu Informationen sichergestellt werden, die über die Situation des Unterhaltspflichtigen Auskunft geben. Wie schon in anderen Instrumenten der EU zur grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung erhalten vollstreckbare öffentliche Urkunden den gleichen Stellenwert wie gerichtliche Entscheidungen. Durch die Verordnung sollen alle bisherigen Rechtsinstrumente der Gemeinschaft in diesem Bereich ersetzt werden. Die Bundesnotarkammer hatte in ihrer Stellungnahme die erneute Anerkennung der grenzüberschreitenden Bedeutung der öffentlichen Urkunde begrüßt und zugleich angeregt, die öffentliche Urkunde zur Grundlage von Vereinbarungen im Bereich der Verordnung (etwa zum Gerichtsstand oder dem anwendbaren Recht) zu machen, da nur durch die dem Beurkundungsverfahren immanenten Schutzmechanismen der existentiellen Bedeutung des Unterhaltsrechts ausreichend Rechnung getragen werde.

2. Scheidungsrecht

Schon im Sommer 2006 hatte die Europäische Kommission einen Vorschlag über eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich (sog. Verordnung „Rom III“) (KOM[2006] 399 endgültig) vorgelegt. Der Verordnungsvorschlag zeigte viel

Übereinstimmung mit den Ausführungen der Bundesnotarkammer zum vorangegangenen Grünbuch (s. BNotK-Intern 2/2006, Seite 7). Unzureichend ist jedoch die vorgesehene bloße Schriftlichkeit bei der Rechts- und Gerichtsstandswahl. Die Bundesnotarkammer hatte sich in ihrer Stellungnahme deshalb für eine Regelung in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 über einen Europäischen Vollstreckungstitel ausgesprochen. Vorzusehen wäre dafür etwa, die Vereinbarung von einer Behörde oder einer anderen von einem Mitgliedstaat hierzu ermächtigten Stelle aufzunehmen, von beiden Ehegatten zu unterzeichnen und spätestens bei Anrufung des Gerichts vorlegen zu lassen. Ergänzend hätten die Mitgliedstaaten der Kommission mitzuteilen, welche Behörden oder sonstige Stellen zur Aufnahme einer solchen Vereinbarung befugt wären. Trotz der Fortschritte, die in den Ratsarbeitsgruppen zwischenzeitlich vor allem unter deutscher Ratspräsidentschaft erzielt wurden, konnte eine Einigung vor der Sommerpause nicht erreicht werden.

3. Grünbuch Güterrecht

Mit einem Grünbuch zu den Kollisionsnormen im Güterrecht unter besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Zuständigkeiten und der gegenseitigen Anerkennung (KOM[2006] 400 endgültig) hat die Europäische Kommission ebenfalls Mitte 2006 eine Konsultation eingeleitet, um den Bedarf nach Vereinheitlichung von Regelungen zum anwendbaren Recht, zur gerichtlichen Zuständigkeit und zur Anerkennung von Entscheidungen im Bereich der vermögensrechtlichen Wirkungen einer Ehe, einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und von nichtehelichen Lebensgemeinschaften zu ermitteln. Die Bundesnotarkammer hatte gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zu den einzelnen Fragen Stellung genommen und dabei vor allem die angesprochene Möglichkeit zur Einführung einer Rechtswahl begrüßt. Weder handhabbar noch sinnvoll erschien ihr hingegen die Einbeziehung nichtehelicher Gemeinschaften.

VI. Gesellschaftsrecht

1. Richtlinie zur Ausübung von Aktionärsrechten

Die Richtlinie über die Ausübung der Aktionärsstimmrechte wurde im Juni 2007 im Rat verabschiedet und wird demnächst im Amtsblatt veröffentlicht. Über den Inhalt der Richtlinie haben wir bereits ausführlich in Heft 2/2007, Seite 6 unterrichtet.

2. Europäische Privatgesellschaft Auf Vorschlag des Abgeordneten *Lehne*

(EVP, D) verabschiedete das Europäische Parlament im Februar 2007 einen Initiativbericht zum Statut einer Europäischen Privatgesellschaft (EPG). Darin fordert das Europäische Parlament die Kommission auf, einen Verordnungsvorschlag mit den in dem Bericht ausgearbeiteten Eckpunkten vorzulegen. Die EPG soll vor allem grenzüberschreitend tätigen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eine EU-weit einheitliche Rechtsform anbieten und insoweit neben die nationalen Rechtsformen und in Konkurrenz zu diesen treten. Nach dem Willen des Parlaments sollen in dem Statut unter anderem die gemeinschaftsrechtliche Ausgestaltung der Unternehmensform, Gründungsmodalitäten, Stammkapital und die Haftung des Geschäftsführers festgelegt werden, die ohne jeglichen Rückgriff auf nationales Recht geregelt werden sollen. Das Parlament forderte die Kommission auf, sich diesem Projekt mit besonderer Eile zu widmen und noch in diesem Kalenderjahr einen Legislativvorschlag vorzulegen.

Die Kommission hat verschiedentlich darauf hingewiesen, dass sie den Bedarf an einer solchen neuen Gesellschaftsform sehr sorgfältig prüfen werde. Insgesamt seien Legislativmaßnahmen zum Statut einer Privatgesellschaft eine besondere Herausforderung, weil man nicht auf erhebliche Vorarbeiten der europäischen Harmonisierung zurückgreifen könne, wie dies im Vorfeld der SE-Verordnung durch die gesellschaftsrechtlichen Richtlinien gegeben gewesen sei. Vor allem von angelsächsischer Seite wird vorgetragen, dass es ein Bedürfnis für diese neue Gesellschaft nicht gebe, da mit der Limited eine europaweit bekannte Rechtsform zur Verfügung stehe. Für die EPG wird dagegen vorgebracht, dass eine einheitliche Etikettierung einer europaweiten Gesellschaftsform für die Außendarstellung hilfreich sei. Vertreter des kontinentalen europäischen Rechtssystems ließen sich in einer Anhörung damit vernehmen, dass man sich im Recht der Limited nicht hinreichend auskenne und sich von der Einführung einer neuen Gesellschaftsform eine Chancengleichheit auf dem Rechtsberatungsmarkt erhoffe.

Ende Juni fand noch unter der deutschen Ratspräsidentschaft in Berlin die von dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) organisierte „5. EU-Gesellschaftsrecht und Corporate Governance Konferenz“ statt, die eine ihrer drei Diskussionsrunden der EPG widmete. In dieser wurden die vorstehend genannten und weithin bekannten Argumente für und gegen das Bedürfnis nach Schaffung einer Europäischen Privatgesellschaft ausgetauscht. Augenfällig war dabei, dass gera-

de Vertreter und Berater von KMUs kein Bedürfnis für die Schaffung dieser Rechtsform sahen. Bedenken wurden auch dahingehend erhoben, ob dem Gläubigerschutz durch die bislang bekannten Vorschläge für ein Statut der Privatgesellschaft hinreichend Rechnung getragen werde.

3. Vereinfachung des EU-Gesellschaftsrechts und „Bessere Rechtsetzung in Europa“

Die deutsche Bundesregierung hatte als wesentliches Ziel ihrer Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 den Bürokratieabbau genannt und dazu die seit einigen Jahren bestehende Initiative zur „Besseren Rechtsetzung in Europa“ fortgesetzt. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sollen von Verwaltungskosten, die ihnen aufgrund zahlreicher EU-Vorgaben entstehen, entlastet werden. Schwerpunkt der Initiative ist die flächendeckende Durchführung von Folgeabschätzungen bei neuen EU-Legislativvorhaben und eine Überprüfung der bestehenden Gemeinschaftsrechtsnormen auf ihr Potential zur Vereinfachung und möglichen Abschaffung. Anfang März 2007 beschloss der Europäische Rat, den durch EU-Rechtsvorschriften verursachten Verwaltungsaufwand bis zum Jahr 2012 um 25 % zu senken, um besonders kleine und mittlere Unternehmen von unnötigen Informationspflichten zu befreien. Zusätzlich sollen sich die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bis 2008 eigene ehrgeizige nationale Reduktionsziele setzen.

Die Kommission hat vorgeschlagen, die Verwaltungskosten anhand eines in den Niederlanden entwickelten Kostenmessungsmodells zu ermitteln. Das Aktionsprogramm der Europäischen Kommission (KOM[2007] 23) schlägt überdies vor, zehn als besonders vordringlich angesehene Maßnahmen im Europäischen Parlament und im Rat Vorrang einzuräumen, damit diese 2007 zum frühestmöglichen Zeitpunkt angenommen werden können.

Für Diskussion und Unmut innerhalb der Europäischen Kommission hat der Vorstoß der Bundesregierung gesorgt, in diesem Zusammenhang künftig auch das Prinzip der sachlichen Diskontinuität einzuführen. Danach sollen alle EU-Rechtssetzungsverfahren, die am Ende einer Legislaturperiode nicht abgeschlossen sind, gegenstandslos werden und vom Parlament in der folgenden Wahlperiode ausdrücklich und erneut aufgegriffen werden. Eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird von Kommission und Rat nicht anerkannt mit der Folge, dass bis-

lang nicht abgeschlossene Legislativvorhaben ohne Initiative der Kommission oder des Parlaments in der neuen Zusammensetzung des Parlaments in ihrem jeweiligen Verfahrensstand schlicht fortgeführt werden. Die Kommission begründet diese Handhabung mit den ihr vom EG-Vertrag zugestandenen Initiativbefugnissen, die es dem Parlament nicht gestatteten, das Prinzip der sachlichen Diskontinuität durch eine interne Geschäftsordnung einzuführen. Dies sei eine Überschreitung des parlamentarischen Selbstorganisationsrechts. Es bleibt abzuwarten, ob und wie dieses Element der „Besseren Rechtsetzung“ durch künftige Ratspräsidenten vorangebracht wird.

VII. Berufsrecht

1. Vertragsverletzungsverfahren

Die Europäische Kommission hat Ende Juni beschlossen (vgl. BNotK-Intern 3/2007, Seite 1 und Pressemitteilung der Bundesnotarkammer vom 27. Juni 2007), gegen verschiedene Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, Klage beim EuGH wegen der Regelung des Zugangs zum Notarberuf zu erheben. Damit ist das seit Jahren schwelende Vertragsverletzungsverfahren, das zwischen 2002 und 2006 faktisch ruhte, kein Verwaltungsinternum der Europäischen Kommission mehr, sondern ein offizielles Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof. Dieser Schritt war erwartet worden, nachdem die Kommission im Oktober bekannt gegeben hatte, dass sie das Vertragsverletzungsverfahren fortsetzen werde (vgl. BNotK-Intern 5/2006, Seite 1).

Auch in der Sache ist die Position der Kommission nicht neu. Die Kommission wirft den Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat bekanntlich vor, die Diplomanerkennungsrichtlinie für die Notare nicht in nationales Recht umgesetzt zu haben und nur eigene Staatsangehörige zum Notar zu ernennen. Im Wesentlichen geht es der Kommission jedoch tatsächlich um die Frage, wem die Kompetenz zusteht, die Voraussetzungen für den Zugang zum Notarberuf regeln zu dürfen, der Europäischen Union oder ausschließlich den Mitgliedstaaten. Gem. Art. 45 EG-Vertrag sind hoheitliche Tätigkeiten von der Regelungsbefugnis der EU ausgenommen, insbesondere gelten europäische Richtlinien zur Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit in diesem Bereich nicht. Die Regierungen der betroffenen Mitgliedstaaten, darunter auch die Bundesregierung, haben wiederholt dargestellt, dass die Notare ihrer Ansicht nach ausschließlich hoheitlich tätig sind, weil sie originäre Staatsaufgaben auf dem Gebiet der vorsor-

genden Rechtspflege wahrnehmen. Verschiedene EU-Instrumente und die europäische Rechtsentwicklung der vergangenen Jahre selbst erkennen zudem eine Parallele zwischen Urteilen und öffentlichen Urkunden an und behandeln sie aufgrund ihrer erhöhten Beweiswirkung sowie der Vollstreckbarkeit gleich. Der notariellen Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit der Notare wurde in verschiedenen Zusammenhängen vom Europäischen Gerichtshof, dem Europäischen Parlament und sogar der Kommission ausdrücklich hoheitlicher Charakter beigemessen. Vor diesem Hintergrund erscheint es kaum nachvollziehbar, dass die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren nun vor den Gerichtshof bringt. Dennoch wird die Bundesregierung vermutlich nach der Sommerpause der Zustellung der Klage durch den Europäischen Gerichtshof entgegensehen müssen.

2. Wettbewerbsrecht

Im Nachgang zum sogenannten Folgebericht der Europäischen Kommission über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen vom September 2005 (KOM[2005] 405 endg., siehe auch BNotK-Intern 2/2006, Seite 6) wurden vor allem in den Beratungen des Europäischen Parlaments verstärkt die Forderungen nach belastbaren Analysen über Vor- und Nachteile der Deregulierungen laut. Die Europäische Kommission ist dem nachgekommen und hat im Frühjahr 2006 nach Ausschreibung dem Zentrum für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen (ZERP) den Auftrag erteilt, eine Untersuchung zu „Conveyancing services regulations“ in zahlreichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchzuführen. Dabei sollte es vor allem um die Auswirkung des Berufsrechts und der Berufsverfassung auf die Effizienz der Immobilienmärkte gehen. Die Studie soll der Europäischen Kommission Anhaltspunkte dafür geben, ob Deregulierungsmaßnahmen sinnvoll sind, wofür die Europäische Union allerdings keine Kompetenz besitzt.

Im Dezember 2006 wurde dem Dachverband der Notare in der EU (CNUE) ein von ZERP erstellter Zwischenbericht zur Situation in den einzelnen Ländern und Zwischenergebnisse zu den Transferkosten bekannt, bei denen Deutschland im Hinblick auf die „Legal services costs“ relativ günstig abschneidet (siehe auch BNotK-Intern 6/2006, Seite 2). Weitergehende Schlussfolgerungen waren in dem Zwischenbericht noch nicht enthalten. Letztlich zeigte sich aber auch hier die rein marktwirtschaftlich geprägte Sicht der Kommission. Die Betrachtungen der Studie zielten weniger auf die Frage ab,

inwieweit das Transaktionssystem zum bestmöglichen Schutz der an den Transaktionen beteiligten Parteien führt und inwieweit die streitige Gerichtsbarkeit durch vorsorgende Rechtspflege entlastet wird. Vielmehr stand in dem Zwischenbericht das Bestreben im Vordergrund, unter Ausklammerung staatlicher Rechtspflege einen möglichst freien Dienstleistungsmarkt zu etablieren. Die mehrfach angekündigte endgültige Studie mit einzelnen Länderberichten ist bis zum Datum der Drucklegung noch nicht veröffentlicht. Dem Vernehmen nach berät die Europäische Kommission noch über die Art und Weise der Verwendung.

VIII. Sonstiges

1. Vertragliches Schuldrecht

Die Beratungen im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments über den Vorschlag für eine Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“) (KOM[2005] 650) dauern an (vgl. BNotK-Intern 2/2006, Seite 8). Grund für die Verzögerung ist die Ernennung der bisherigen Ausschussberichterstatlerin zur österreichischen Justizministerin und die mit der Neubesezung verbundene Einarbeitung. Neuer Berichterstatler ist der rumänische Abgeordnete *Dumitrescu* (SPE). Die für Ende Juni vorgesehene Abstimmung über die insgesamt knapp 100 Änderungsanträge wurde verschoben. Die Bundesnotarkammer hatte wiederholt auf die guten Erfahrungen der Praxis mit dem Übereinkommen von Rom verwiesen und zu besonnenen Änderungen gemahnt. Neben einzelnen Richtigstellungen im Anwendungsbereich und bei dem auf Stellvertretung anwendbaren Recht sieht die Bundesnotarkammer insbesondere bei der ohne Notwendigkeit von dem Übereinkommen abweichenden Regelung zur Formgültigkeit von Verträgen erheblichen Nachbesserungsbedarf.

2. Außervertragliches Schuldrecht

Die Verordnung zur Harmonisierung des auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts („Rom II“) wurde aufgrund eines im Vermittlungsausschuss ausgehandelten Kompromisses von Rat und Parlament Anfang Juli verabschiedet. Sie wird demnächst im Amtsblatt veröffentlicht. Die Verordnung bestimmt, dass grundsätzlich das Recht des Orts maßgeblich ist, an dem der Schaden eintritt. Haben beide Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land, findet dessen Recht Anwendung. Klargestellt wird, dass die Verordnung nicht anzuwenden ist auf die Haftung für „Akte der Staatsgewalt“ („Acta iure imperii“).